

Abschließend begutachtet man das eigene Land und seine 'Aktivitäten' kritisch und kommt zu dem Ergebnis, daß das Bild der Rolle des vereinigten Deutschland in den Vereinten Nationen vorerst unscharf bleibt.

Diese Sammlung, eines der überzeugendsten Bücher zur Reform der UNO, bereichert die Diskussion, kommt aber ebensowenig wie andere Arbeiten zu handfesten Lösungen.

*Dagmar Reimann*

*Claus Kreß*

**Gewaltverbot und Selbstverteidigungsrecht nach der Satzung der Vereinten Nationen bei staatlicher Verwicklung in die Gewaltakte Privater**

Schriften zum Völkerrecht, Band 116

Duncker & Humblot, Berlin, 1995, 373 S., DM 152,--

Nicht zuletzt die gewaltsamen Auseinandersetzungen im zerfallenen Jugoslawien und die Operationen türkischer Truppen im Nordirak belegen die praktische Relevanz eines Themas, das in der völkerrechtlichen Literatur bereits des öfteren unter der Formel "indirekte Aggression" behandelt worden ist, ohne daß sich aber eine Klärung der rechtlichen Beurteilungskriterien bislang abzeichnen würde. Die von Schiedermaier betreute Kölner Dissertation unternimmt einen erneuten Anlauf, in das aus umfangreicher Staatenpraxis und vielfältiger literarischer Behandlung entstandene Dickicht auf der Schnittstelle von völkerrechtlichem Gewaltverbot und Staatenverantwortlichkeit etwas Licht zu bringen. Im Kern geht es dabei um die rechtliche Befugnis von Staaten, auf die durch andere Staaten – im weitesten Sinne – "begünstigte" und gegen das eigene Staatsgebiet gerichtete Gewaltanwendung von Privaten gewaltsam zu reagieren.

Die Arbeit ist nach Einleitung und methodischer Vorbemerkung (S. 29-40) in drei große Abschnitte untergliedert, von denen der erste die relevante Staaten- und Organisationspraxis zur Beteiligung von Staaten an privaten Gewaltakten nach dem 2. Weltkrieg zusammenstellt (S. 41-142) und der zweite die Behandlung des Problems in der Völkerrechtslehre aufarbeitet (S. 143-168). Im umfangreichen dritten Abschnitt entwickelt der Verf. einen eigenen Ansatz zur Auslegung von Art. 2 Ziff. 4 und 51 UN-Charta im Hinblick auf die behandelten Konstellationen (S. 169-336).

Ausgangspunkt der Untersuchung ist die Unterscheidung von sieben Konstellationen einer Beteiligung von Staaten an privaten Aggressionsakten gegen das Territorium anderer Staaten (S. 24). Auch wenn manche Abgrenzung auf den ersten Blick nicht ganz einsichtig ist, so ermöglicht doch nur diese Herangehensweise die notwendige differenzierte Betrachtung und Auswertung des relevanten Materials. Letzteres bereitet der Verf. zunächst anhand des Umgangs der UN-Mitgliedstaaten mit mehr als 30 Konflikten der Staatenpraxis auf. Die Resolutionspraxis der Vereinten Nationen und die partikuläre Vertrags-

praxis ihrer Mitgliedstaaten folgen, bevor das zweite "Nicaragua"-Urteil der IGH in den erörterten Problemkomplex eingeordnet wird. In seiner Bewertung der untersuchten Praxis (S. 129-142) kommt der Verf. für die einzelnen Konstellationen zu unterschiedlichen Ergebnissen: Für die "Entsendekonstellation" sei die Befugnis zu individueller und kollektiver Gegengewalt klar in der Staatenpraxis und *opinio iuris* verankert, bei den "Duldungs-", "Sorgfaltswidrigkeits- und Unfähigkeitskonstellationen" sowie bei der "Entsendeförderungskonstellation" gelte dies nur für eine individuelle Reaktion des angegriffenen Staates; für eine "Anstiftungs-" und "Unterstützungskonstellation" sei eine überwiegende Staatenpraxis zugunsten einer gewaltsamen Reaktionsbefugnis nicht nachzuweisen.

Der folgende Abschnitt (S. 143-168) referiert die Fülle der beider Behandlung der verschiedenen Konstellationen in der Völkerrechtslehre vertretenen Ansätze, die allerdings vom Verf. keiner Einzelkritik unterzogen werden. Ein ausdrückliches Eingehen auf die neuerdings diskutierte Figur des "failing state", die sich insbesondere im Zusammenhang mit der "Unfähigkeitskonstellation" angeboten hätte, fehlt.

Im dritten Hauptabschnitt versucht der Verf. vor dem Hintergrund der zuvor gewonnenen Erkenntnisse eine eigene "textorientierte" Auslegung von Art. 2 (4) und 51 UN-Charta. In den grundsätzlichen Ausführungen zu beiden Normen findet sich einiges Interessante: So lehnt der Verf. zunächst die restriktive Auslegung des "bewaffneten Angriffs" durch die "Nicaragua"-Entscheidung ab (S. 194 f.) und sieht gewichtige Gründe für die insbesondere von Israel und den USA praktizierte Subsumtion der "Accumulation-of-events-Doktrin" unter Art. 51 UN-Charta (S. 203). Bei der Frage einer Erstreckung des "bewaffneten Angriffs" auf Handlungen Privater will der Verf. zwischen individueller und kollektiver Selbstverteidigung unterscheiden (S. 233 f.), was der gängigen Vorstellung vom einheitlichen Bedeutungsinhalt eines Tatbestandsmerkmals für alle dem Tatbestand unterfallenden Konstellationen widerspricht und mit der vagen Bezugnahme auf einen "Grundsatz der Relativität von Rechtsbegriffen" nur unzureichend erklärt ist.

Auf den letzten knapp siebzig Seiten der Arbeit zieht der Verf. seine Schlüsse in bezug auf die völkerrechtliche Beurteilung der einzelnen Verwicklungskonstellationen (S. 268-335). Dabei werden jeweils verschiedene Punkte erörtert, wie z.B. die Zurechnung des privaten Handelns, die Zulässigkeit individueller oder kollektiver Gegengewalt und ihre Grenzen, die Anwendbarkeit des Gewaltverbots auf den verwickelten "Basenstaat" und die mögliche Entstehung völkerrechtlicher Ersatzpflichten. Eine deutsche und eine englische Zusammenfassung runden die Darstellung ab (S. 336-354).

Unter dem Strich bietet die Arbeit eine differenzierte Analyse eines drängenden völkerrechtlichen Problems und entwickelt eigene Ansätze zu seiner Lösung, die in der Regel plausibel begründet sind. Die Gedankengänge des Verf. sind allerdings dem Leser nicht immer leicht zugänglich, da eine zuweilen recht gewundene Ausdrucksweise, der gelegentlich unnötig komplizierte Satzbau sowie die häufige Einstreuung von Anglizismen die Lektüre erschweren. Auch erweist sich die Tatsache, daß Querverweise in den Fußnoten meist nur auf Gliederungsziffern erfolgen, angesichts der Verwendung von neun Gliede-

rungebenen als recht unhandlich. Dennoch wird die Völkerrechtswissenschaft bei der Beurteilung der "privaten Gewalt" an diesem Werk in Zukunft nicht vorbeigehen können.

*Oliver Dörr*

*Edward Kwakwa*

**The International Law of Armed Conflict: Personal and Material Fields of Application**

Martinus Nijhoff Publishers, Dordrecht, 1992, 208 pp., US\$ 87.50

This book is a revised version of a thesis submitted to the Yale Law Faculty in 1990; the manuscript on which it was based was awarded the 1991 Paul Reuter Prize by the International Committee of the Red Cross.

In his introduction, the author first clarifies the terms "international armed conflict", a euphemism for the less desirable term of "war", and "international humanitarian law" nowadays equivalent to the "law of war" or "armed conflict". He also defines the usage of the "law of Geneva" and the "law of the Hague", explains the purpose of his study and summarizes his arguments and conclusions.

He lists the historical origins of the law of war in his first chapter and then analyses this law in historical perspective in the second, while chapter three scrutinizes problems of international law of armed conflict with special regard to the difficulties which arise when fitting this particular area of international law within the formulation of the international law sources as given in Art. 38 (1) of the Statute of the International Court of Justice. Kwakwa concludes here that some general principles have crystallized through the practice of state and non-state entities.

Chapters four to six are most relevant. The law of armed conflict develops through claims and counter-claims of states and other actors in the international arena. While chapter four discusses claims pertaining to material fields of application – where Kwakwa argues for a rather expansive interpretation of the concepts of "war" and "international armed conflict" in order to include as many conflict situations as possible under the umbrella of the law of war (especially interesting is the issue of national liberation), chapter five deals with claims *ratione personae*. The author suggests more humanitarian treatment of guerrillas but at the same time believes a strict adherence by the guerrillas to the rules of warfare to be insisted upon.

The topics discussed in chapter six and seven are implementation and enforcement, the question of belligerent reprisals and finally the evaluation of the other available means of enforcing the international law of conflict.

Edward Kwakwa ends with recommendations for an approach towards a more humanitarian international law of armed conflict. Although various new developments have taken